

UPDATE BEIHILFENRECHT

FÖRMLICHES PRÜFVERFAHREN DER EU-KOMMISSION ZU STUERBEFREIUNGEN FÜR ITALIENISCHE HÄFEN ERÖFFNET

EU-Kommission, Beschl. v. 15.11.2019, C(2019) 8067 final, SA.38399

Die EU-Kommission hat ein Verfahren gem. Art. 108 Abs. 2 AEUV zur Überprüfung eingeleitet, ob die nach italienischem Steuerrecht (TUIR) gewährten Steuerbefreiungen für nationale Hafenbehörden mit den EU-Beihilfenregelungen im Einklang stehen.

Zwar regelt keine spezifische Bestimmung, dass Hafenbehörden ausdrücklich von der Körperschaftsteuer befreit wären, sondern die Befreiung folgt aus der Auslegung und Anwendung des TUIR. Nach Ansicht Italiens seien Hafenbehörden als Teil der öffentlichen Verwaltung nicht körperschaftsteuerpflichtig. Ferner würden Hafenbehörden keinen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Nach Ansicht der Kommission stelle die jetzige Steuerbefreiung zugunsten italienischer Hafenbehörden eine bestehende staatliche Beihilfe dar, die nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Die Hafenbehörden üben auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus und eine Befreiung von der Steuer führe daher zu einem selektiven Vorteil, der nicht gerechtfertigt sei. Da Häfen am Handel zwischen Mitgliedstaaten beteiligt sind, sei die Steuerbefreiung geeignet, den Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen. Mit Beschluss vom 08.01.2019 forderte die EU-Kommission den Mitgliedsstaat auf, Regelungen zu erlassen, um die derzeit geltende Körperschaftsteuerbefreiung für Hafenbehörden abzuschaffen und um sicherzustellen, dass diese die Steuer ab 2020 in gleicher Weise entrichten wie private Unternehmen. Dem Vorschlag zur Gesetzesänderung kam Italien bisher nicht nach.

Bedeutung für die Praxis

Auch gegenüber Spanien erließ die EU-Kommission Anfang 2019 einen entsprechenden Beschluss, mit dem Maßnahmen zur Vereinbarkeit der nationalen Hafen-Besteuerung mit dem EU-Beihilfenrecht vorgeschlagen wurden. Spanien setzte indes eine Gesetzesänderung um, sodass die Kommission das Verfahren beendete. Die Beseitigung von Steuervorteilen bedeutet zudem nicht, dass Häfen keine staatlichen Förderungen mehr erhalten dürfen. Mitgliedstaaten können weiterhin ihre Häfen gemäß EU-Beihilfenrecht unterstützen, bspw. bei der Verwirklichung verkehrspolitischer Ziele der EU oder bei notwendigen Investitionen in die Infrastruktur, die ohne eine öffentliche Förderung nicht möglich wären. Die EU-Kommission hat die Vorschriften für öffentliche Investitionen in Häfen bereits im Jahre 2017 vereinfacht. Insbesondere wurde der Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf nicht problematische Investitionen in Häfen ausgeweitet.